

Wehrdisziplinarordnung

Dau / Schütz

8. Auflage 2022
ISBN 978-3-8006-6492-4
Vahlen

Wehrdisziplinar- ordnung

Kommentar

Begründet von

Dr. Klaus Dau

Ministerialdirektor a. D.

Bearbeitet von

Dr. Christoph Schütz

Regierungsdirektor
im Geschäftsbereich des

Bundesministeriums der Verteidigung

beck-shop.de
8. Auflage
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verlag Franz Vahlen 2022

Zitiervorschlag: Dau/Schütz, WDO § Rn.


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 6492 4

© 2022 Verlag Franz Vahlen GmbH
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Neustädter Str. 1–4, 99947 Bad Langensalza
Satz: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 8. Auflage

Die Bearbeitung der 8. Auflage sah sich zunächst begleitet durch Änderungen der Wehrdisziplinarordnung infolge des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), welche vor allem redaktionelle Anpassungen mit sich brachten. Zwischenzeitlich wurde durch die Bundesregierung ein Gesetzesentwurf zu einem „Gesetz zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drs. 19/22862) initiiert. In diesem Gesetzesentwurf waren im Wesentlichen die folgenden Änderungen vorgesehen. Neben einer Neunomenklatur der Gliederung der Wehrdisziplinarordnung war die Ausweitung der Verhängungsfrist auf zwölf Monate zur Ahndung von Dienstvergehen mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme sowie die Erhöhung der Höchstgrenze und Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten für die Disziplinarbuße beabsichtigt. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, im Wege des Disziplinargerichtsbescheides eine Dienstgradherabsetzung zu verhängen, was den Anwendungsbereich von Disziplinargerichtsbescheiden signifikant erhöht hätte und eine Verfahrensbeschleunigung für eine Vielzahl von Fällen verbunden mit einer Entlastung der Truppendienstgerichte begünstigen sollte. Fernerhin war die Einführung der Möglichkeit einer fristlosen Entlassung nach § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes noch bis zum achten Dienstjahr in besonders schweren Fällen vorgesehen. Der Gesetzesentwurf ist aufgrund großer Bedenken vor allem im Hinblick auf die zuletzt genannte Änderungsabsicht im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren in der laufenden Legislaturperiode gescheitert.

Unabhängig davon sieht das Bundesministerium der Verteidigung im Hinblick auf die Wehrdisziplinarordnung weiterhin Änderungsbedarf. Daher wurde im Juni 2019 eine „Expertengruppe“ ins Leben gerufen, welche die Wehrdisziplinarordnung in Gänze auf den Prüfstand stellen sollte. In dieser Arbeitsgruppe befanden sich Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung, der Einleitungsbehörden, des Bundeswehrdisziplinaranwaltes beim Bundesverwaltungsgericht, der Truppendienstlicher, der Verbände sowie in einer Beobachterfunktion ein Vertreter des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages; auch ich hatte die Ehre, Teil dieser „Expertengruppe“ zu sein. Darüber hinaus wurde auch immer wieder „Expertise von außen“ eingeholt. Ziel war es zum einen, Vorschläge zu unterbreiten, die Disziplinarverfahren einfacher, schneller und effektiver zu gestalten, und zum anderen auch darüber hinausgehenden Änderungsbedarf zu identifizieren. Im Sommer 2021 hat die Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht dem Bundesministerium der Verteidigung vorgelegt. Dieser beinhaltet zahlreiche Vorschläge zu Änderungen der Wehrdisziplinarordnung, ohne deren Grundprinzipien in Frage zu stellen. Zum Ende der Legislaturperiode soll nunmehr ein auf den Vorschlägen basierender Gesetzesentwurf erarbeitet werden, der dann in der nächsten Legislaturperiode in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren gegeben werden kann. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Vorschläge der „Expertengruppe“ durch Gesetzesänderungen umgesetzt werden.

Die seit der letzten Auflage dieses Kommentars ergangene Rechtsprechung habe ich ausgewertet und bei Bedarf eingearbeitet. Dabei wurden Neuentwicklungen und Weiterentwicklungen der Rechtsprechung einbezogen.

Vorwort zur 8. Auflage

Exemplarisch ist hier zu nennen die Rechtsprechung zu den Auswirkungen überlanger Verfahrensdauer auf die Maßnahmebemessung, zur Maßnahmebemessung bei Verletzungen der politischen Treuepflicht, zur Teilrechtskraft truppendienstgerichtlicher Entscheidungen und vieles mehr.

Rechtsprechung und Literatur sind bis April 2021 berücksichtigt.

Ich bedanke mich für die meist positive Resonanz, die ich seit der Übernahme der Bearbeitung dieses Kommentars erhalten habe, aber auch für die konstruktive Kritik, der ich versucht habe, in dieser Auflage gerecht zu werden. Da die Arbeit an diesem Werk außerordentlich aufwändig und herausfordernd ist, ist der fachliche Gedankenaustausch von ausschlaggebender Bedeutung, damit der Kommentar auch in Zukunft dem Anspruch gerecht wird, sowohl für den Rechtsanwender in der Praxis als auch für den wissenschaftlich Interessierten Erkenntnisgewinne bereitstellen zu können.

Straßburg, im Juni 2021

Christoph Schütz



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Mit der umfassenden Novellierung der Wehrdisziplinarordnung im Jahre 1972 durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts hat der Gesetzgeber den Weg für eine in vielen Bereichen neu orientierte Ausübung der Disziplinargewalt und einen erweiterten, wirksamen Rechtsschutz des Soldaten gewiesen. Die Praxis hat die Konzeption inzwischen angenommen und in ihrer Zielsetzung bestätigt. Dort, wo Zweifelsfragen auftauchten, hat die Rechtsprechung insbesondere der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts ihr Inhalt oder doch nähere Konturen gegeben. Eine über sechs Jahre gezogene Bilanz kann inzwischen mit der Feststellung abschließen, dass sich das neue Disziplinarrecht der Soldaten bewährt hat.

Die bisherigen Erfahrungen zusammenzufassen sowie weiterführende Gedanken als Hilfe an die Disziplinarvorgesetzten und die Organe der Rechtspflege in der Bundeswehr weiterzugeben, hat sich dieser Kommentar zur Aufgabe gesetzt. In einem größeren Rahmen als bisher geschehen, will er das Verständnis für den Einzelrechtssatz in der Praxis und seine Bedeutung vor dem Hintergrund von Wesen und Zweck eines militärischen Disziplinarrechts zu wecken versuchen. Denn Regeln sind nötig; sie leiten sich ab aus der Spannung zwischen den von der militärischen Organisation gesetzten Normen und zivilen Verhaltensmustern, aus der scheinbaren Antinomie zwischen individueller Freiheit und der notwendigen Bindung in einer auf das Prinzip von Befehl und Gehorsam ausgerichteten militärischen Gemeinschaft.

Der jedem Kommentator eines Wehrgesetzes drohenden Gefahr, ein nur juristisches Erläuterungsbuch zu schreiben, bin ich mir stets bewusst gewesen. Ich habe indes versucht, nicht nur den Juristen anzusprechen, sondern vor allem auch dem juristisch nicht so geschulten Disziplinarvorgesetzten Antwort auf seine bei Ausübung der täglichen Disziplinargewalt auftauchenden Fragen zu geben. Akademisch-wissenschaftliche Probleme sind absichtlich nicht behandelt worden; soweit es mit Rücksicht auf das Verständnis der Bestimmung jedoch unerlässlich war, geschah es in einer für die Bedürfnisse der Praxis gebotenen Kürze mit Angabe von weiterführender Literatur und Rechtsprechung.

Die Wehrdisziplinarordnung ist eine Verfahrensordnung. Die Kommentierung beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die Darstellung des formellen Disziplinarrechts. Fragen des materiellen Disziplinarrechts sind dann in die Erläuterungen einbezogen worden, wenn es der unmittelbare Zusammenhang mit dem Verfahrensrecht gebot.

Bonn-Bad Godesberg, im Dezember 1978

Klaus Dau

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Aus dem Vorwort zur 1. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XXIII
A. Gesetzestext	1
B. Erläuterungen zur Wehrdisziplinarordnung	57
Einleitende Bestimmungen	
§ 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich	57
§ 2 Früher begangene Dienstvergehen	81
§ 3 Akteneinsicht durch den Soldaten	86
§ 4 Beteiligung der Vertrauensperson	89
§ 5 Zustellungen	100
§ 6 Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	107
§ 7 Disziplinarbuch	113
§ 8 Tilgung	113
§ 9 Auskünfte	122
§ 10 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	128
Erster Teil. Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen	
§ 11 Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen ...	130
§ 12 Zuständigkeit zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen ...	133
§ 13 Erteilen von förmlichen Anerkennungen	135
§ 14 Rücknahme förmlicher Anerkennungen	137
Zweiter Teil. Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen	
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	
Vorbemerkung zu § 15	141
§ 15 Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz	154
§ 16 Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen	160
§ 17 Zeitablauf	175
§ 18 Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung	189
§ 19 Gnadenrecht	199
§ 20 Durchsuchung und Beschlagnahme	205
§ 21 Vorläufige Festnahme	217

Inhaltsverzeichnis

Zweiter Abschnitt. Die Disziplinarbefugnis der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung

<i>1. Einfache Disziplinarmaßnahmen</i>	
§ 22 Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen	233
§ 23 Verweis, strenger Verweis	238
§ 24 Disziplinarbuße	242
§ 25 Ausgangsbeschränkung	245
§ 26 Disziplinararrest	249
<i>2. Disziplinarbefugnis</i>	
§ 27 Disziplinarvorgesetzte	250
§ 28 Stufen der Disziplinarbefugnis	261
§ 29 Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten	264
§ 30 Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten	271
§ 31 Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad	278
<i>3. Ausübung der Disziplinarbefugnis</i>	
§ 32 Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten	282
§ 33 Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten	299
§ 34 Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen ..	315
§ 35 Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten	322
§ 36 Absehen von einer Disziplinarmaßnahme	327
§ 37 Verhängen der Disziplinarmaßnahme	331
§ 38 Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarmaßnahme	343
§ 39 Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme	422
§ 40 Mitwirkung des Richters bei der Verhängung von Disziplinararrest	424
§ 41 Disziplinarvorgesetzter und gerichtliches Disziplinarverfahren ...	440
<i>4. Beschwerde gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten</i>	
§ 42 Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung	442
<i>5. Nochmalige Prüfung</i>	
§ 43 Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf- oder Bußgeldverfahren	468
§ 44 Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen	471
§ 45 Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme	478
§ 46 Dienstaufsicht	480
<i>6. Vollstreckung</i>	
§ 47 Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen	487
§ 48 Vollstreckender Vorgesetzter	490
§ 49 Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung ...	492
§ 50 Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis	500
§ 51 Vollstreckung von Disziplinarbußen	502
§ 52 Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung	507

Inhaltsverzeichnis

§ 53 Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest	511
§ 54 Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer vollstreckten Disziplinarmaßnahme	515
§ 55 Behelfsvollzug bei Disziplinararrest	520
§ 56 Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag	521
§ 57 Verjährung der Vollstreckung	525

Dritter Abschnitt. Das gerichtliche Disziplinarverfahren

<i>1. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen</i>	527
§ 58 Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen	527
§ 59 Kürzung der Dienstbezüge	536
§ 60 Beförderungsverbot	539
§ 61 Herabsetzung in der Besoldungsgruppe	540
§ 62 Dienstgradherabsetzung	541
§ 63 Entfernung aus dem Dienstverhältnis	546
§ 64 Kürzung des Ruhegehalts	554
§ 65 Aberkennung des Ruhegehalts	555
§ 66 Aberkennung des Dienstgrades	556
§ 67 Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten	557
<i>2. Wehrdienstgerichte</i>	
§ 68 Bestimmung der Wehrdienstgerichte	560
<i>a) Truppendienstgerichte</i>	
§ 69 Errichtung	561
§ 70 Zuständigkeit	565
§ 71 Zusammensetzung	571
§ 72 Präsidialverfassung	574
§ 73 Dienstaufsicht	578
§ 74 Ehrenamtliche Richter	579
§ 75 Besetzung	588
§ 76 Große Besetzung	594
§ 77 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes	595
§ 78 Säumige ehrenamtliche Richter	603
§ 79 Ruhen und Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter ...	605
<i>b) Bundesverwaltungsgericht</i>	
§ 80 Wehrdienstsenate, Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit	609
<i>3. Wehrdisziplinaranwälte</i>	
§ 81 Organisation und Aufgaben	611
<i>4. Allgemeine Vorschriften für das gerichtliche Disziplinarverfahren</i>	
§ 82 Verfahren gegen frühere Soldaten	620
§ 83 Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens	624
§ 84 Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen .	631
§ 85 Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten	637
§ 86 Zeugen und Sachverständige	640

Inhaltsverzeichnis

§ 87 Unzulässigkeit der Verhaftung	642
§ 88 Gutachten über den psychischen Zustand	643
§ 89 Ladungen	647
§ 90 Verteidigung	649
§ 91 Ergänzende Vorschriften	657
<i>5. Einleitung des Verfahrens</i>	
§ 92 Vorermittlungen	669
§ 93 Einleitungsverfügung	675
§ 94 Einleitungsbehörden	683
§ 95 Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens	688
§ 96 Nachträgliches gerichtliches Disziplinarverfahren	694
<i>6. Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts</i>	
§ 97 Ermittlungsgrundsätze	699
<i>7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung</i>	
§ 98 Einstellung	704
§ 99 Anschuldigung	710
§ 100 Zustellung der Anschuldigungsschrift	721
§ 101 Anrufung des Truppendienstgerichts	722
§ 102 Disziplinargerichtsbescheid	726
§ 103 Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist	730
<i>8. Hauptverhandlung</i>	
§ 104 Teilnahme des Soldaten an der Hauptverhandlung	732
§ 105 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit	736
§ 106 Beweisaufnahme	741
§ 107 Gegenstand der Urteilsfindung	748
§ 108 Entscheidung des Truppendienstgerichts	751
§ 109 Zahlung des Unterhaltsbeitrags	756
§ 110 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten ..	758
§ 111 Unterzeichnung des Urteils, Zustellung	761
<i>9. Gerichtliches Antragsverfahren</i>	
§ 112 Antragstellung	764
§ 113 Verfahren	768
<i>10. Rechtsmittel</i>	
<i>a) Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen</i>	
§ 114 Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren	768
<i>b) Berufung</i>	
§ 115 Zulässigkeit und Frist der Berufung	774
§ 116 Einlegung und Begründung der Berufung	780
§ 117 Unzulässige Berufung	791
§ 118 Zustellung der Berufung	793
§ 119 Aktenübersendung an das Bundesverwaltungsgericht	794
§ 120 Beschluss des Berufungsgerichts	794
§ 121 Urteil des Berufungsgerichts	800
§ 121a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ..	801

Inhaltsverzeichnis

§ 122 Bindung des Truppendienstgerichts	806
§ 123 Verfahrensgrundsätze	807
§ 124 Ausbleiben des Soldaten	808
<i>c) Rechtskraft</i>	
§ 125 Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen	809
<i>11. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen</i>	
§ 126 Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel	812
§ 127 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	825
<i>12. Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung</i>	
§ 128 Voraussetzungen und Zuständigkeit	830
<i>13. Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens</i>	
§ 129 Wiederaufnahmegründe	831
§ 130 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme	839
§ 131 Antrag, Frist, Verfahren	840
§ 132 Entscheidung durch Beschluss	843
§ 133 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil	845
§ 134 Rechtswirkungen, Entschädigung	847
<i>14. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen</i>	
§ 135 Durchführung der Vollstreckung	850
<i>15. Kosten des Verfahrens</i>	
§ 136 Allgemeines	854
§ 137 Umfang der Kostenpflicht	855
§ 138 Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes	857
§ 139 Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen	860
§ 140 Notwendige Auslagen	865
§ 141 Entscheidung über die Kosten	872
§ 142 Kostenfestsetzung	877
Schlussvorschriften	
§ 143 Sonderbestimmungen für Soldaten auf Zeit	879
§ 144 Besondere Entlassung eines Soldaten	884
§ 145 Bindung der Gerichte an Disziplinarentscheidungen	886
§ 146 Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung	889
§ 147 Überleitungsvorschriften	890
§ 148 Einschränkung von Grundrechten	891
Stichwortverzeichnis	893